

100. 1. Ist gegen einen Beschluß, wodurch das Gericht jede weitere Verhandlung in einer Prozeßsache ablehnt, weil der Rechtsstreit erledigt sei, Beschwerde zulässig?

2. Ist ein solcher Beschluß deshalb gerechtfertigt, weil die Parteien nach Ansicht des Gerichtes über den gesamten Streitstoff einen bindenden prozeßgerichtlichen Vergleich geschlossen haben?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 20. März 1897 i. S. v. E. u. B. (Rl.) w. Sch. Ghesr. (Bekl.). Beschw.=Rep. VI. 54/97.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien verglichen sich bei Gelegenheit einer vom Berufungsgerichte angeordneten Augenscheinseinnahme über den gesamten Prozeßstoff vor dem beauftragten Richter; die Beklagte erklärte aber bald nachher ihren Rücktritt vom Vergleiche; ob sie sich das Rücktrittsrecht rechtzeitig vorbehalten hatte, war jedoch nicht ganz klar. Das Berufungsgericht, welches einen solchen Vorbehalt nicht annahm, lehnte aus diesem Grunde, nachdem in einem zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termine die Parteien weiter verhandelt hatten, durch einen verkündeten Beschluß „jede weitere Verhandlung in der Sache“ ab. Auf Beschwerde der Beklagten hat aber das Reichsgericht diesen Beschluß aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht . . . hat durch den angefochtenen Beschluß „jede weitere Verhandlung in der Sache“ abgelehnt, weil der Rechtsstreit in seinem vollen Umfange durch prozeßgerichtlichen Vergleich erledigt sei. Der Beschluß ist verkündet worden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche die Parteien in einem auf Gesuch der Kläger vom Vorsitzenden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmten Termine geführt hatten. Ein solcher Beschluß ist nun aber prozeßordnungswidrig. Über die von den Parteien in der mündlichen Verhandlung gestellten Sachanträge ist, so lange die Partei dabei beharrt, unter allen Umständen schließlich durch Urteil zu entscheiden. Es giebt keinen gesetzlichen Grund, aus welchem das Gericht jede Verhandlung und Entscheidung über die gestellten Anträge endgültig ablehnen dürfte. Die Anträge lagen hier vor; sie waren in einem früheren Termine verlesen und begründet worden, und zwar bei gleicher Besetzung des Gerichtes, und wirkten daher, da sie nicht zurückgenommen waren, noch immer fort. Es erhellt nicht einmal, daß eine der Parteien sich ihrerseits in der mündlichen Verhandlung auf einen geschlossenen Vergleich bezogen hätte, und von Amtswegen durfte ein solcher am wenigsten berücksichtigt werden.

Indes hierauf kommt es nicht einmal an; hätte auch eine der Parteien eine Einwendung gegen einen gestellten Antrag aus dem Vergleiche hergenommen, so wäre eben auch hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden gewesen. Wie das Verfahren sich in einem Falle gestalten würde, wo eine der Parteien etwa trotz eines ergangenen Endurtheiles den Prozeß noch fortzusetzen verlangte, braucht hier nicht erörtert zu werden, da dieser Fall nicht vorliegt. Jedenfalls wirkt auch ein prozeßgerichtlicher Vergleich keineswegs in prozessualer Beziehung durchaus wie ein Urteil.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 418 flg., auch etwa Bd. 19 S. 362 flg.

Die Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde ist nach dem Vorgange der in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 343 und Bd. 32 S. 401 flg. abgedruckten Entscheidungen auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 530 C.P.O. angenommen worden. Daß der angefochtene Beschluß tatsächlich nach vorgängiger mündlicher Verhandlung ergangen ist, ist rechtlich unerheblich. Man kann nicht sagen, daß er zu den eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordernden Entscheidungen gehörte; denn ein solcher Beschluß ist eben im Gesetze überhaupt nicht vorgesehen und darf gar nicht erlassen werden. Es ist aber durch ihn „ein das Verfahren betreffendes Gesuch“ zurückgewiesen, nämlich das durch Stellung des Sachantrages ausgedrückte Verlangen der Beklagten, daß über den vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nach ordnungsmäßiger mündlicher Verhandlung durch Urteil vom Berufungsgerichte entschieden werde.

Aus diesen Gründen mußte der eingelegten Beschwerde in dem Sinne entsprochen werden, daß der angefochtene Beschluß beseitigt, und die Sache zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, ans Berufungsgericht zurückverwiesen werde. Über irgend eine in die Sache selbst eingreifende Frage war nach Lage der Sache jetzt vom Reichsgerichte nicht zu entscheiden.“